

## **FAQ: Ausdehnung Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren** gemäss Allgemeinverfügung vom 28.8.2020, Inkrafttreten per 3.9.2020

### **1. Warum wird die Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren ausgedehnt?**

Aufgrund der kantonal und gesamtschweizerisch **steigenden Fallzahlen** der vergangenen Wochen sowie der nach wie vor hohen Anzahl von Personen, die vom Kantonsärztlichen Dienst im Rahmen des **Contact Tracings** identifiziert und benachrichtigt werden muss, wird die Maskenpflicht, die aufgrund von Art. 3a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) seit dem 6. Juli 2020 für den Bereich des öffentlichen Verkehrs gilt, auf Einkaufsläden und -zentren ausgedehnt.

Damit trägt der Kanton Solothurn den Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an die Kantone, die Einführung einer Maskenpflicht zu prüfen, sowie dem Umstand, dass bestimmte Kantone bereits eine Maskenpflicht in Einkaufsläden eingeführt haben (BS, FR, GE, JU, NE, VD, VS, ZH), Rechnung.

Darüber hinaus sind aufgrund dessen, dass die Aufhebung des bundesrechtlichen Verbots von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen per 1. Oktober 2020 ein erhebliches Potenzial für eine zusätzliche Erhöhung der Ansteckungszahlen aufweist, zusätzliche Schutzmassnahmen erforderlich.

### **2. Was gilt per 3. September 2020 in Einkaufsläden und -zentren?**

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einkaufsläden und -zentren ist das Tragen einer Gesichtsmaske für sämtliche Personen (unter anderem Kundinnen und Kunden, Mitarbeitende sowie in Kontakt mit Kundinnen und Kunden tretende Ladenbesitzerinnen und -besitzer) obligatorisch.
- In den allgemeinen Besucherpässagen von Einkaufszentren, die nicht zu einem bestimmten Einkaufsladen oder Dienstleistungsbetrieb gehören, müssen ebenfalls sämtliche Personen stets eine Maske tragen (z.B. bei der Durchquerung der allgemeinen Besucherpassage bis zum Eintritt in ein Restaurant).

### **3. Was gilt als Einkaufsladen, was als Einkaufszentrum?**

Als **Einkaufsläden** gelten beispielsweise Lebensmittelläden (inklusive Bäckereien, Metzgereien, Weinhändler etc.), Schuh- und Kleiderläden, Sportartikelläden, Blumenläden, Buchhandlungen, Bau- und Gartenfachmärkte sowie Möbelgeschäfte.

Auch Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen und Linsen, Hörgeräte) fallen darunter. Dasselbe gilt auch für Tankstellenshops und Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietenden.

Es ist unerheblich, ob sich ein Einkaufsladen innerhalb oder ausserhalb eines Einkaufszentrums befindet.

**Einkaufszentren** charakterisieren sich durch eine räumliche und organisatorische Konzentration von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben verschiedener Branchen.

Dieses Grundangebot wird regelmässig mit weiteren Angeboten, wie beispielsweise Fitnesszen-

ten, Restaurants oder Kinos, ergänzt. Für diese «Zusatzangebote» gelten die jeweiligen Vorschriften/Schutzkonzepte.

#### **4. Gilt die Maskenpflicht für Einkaufsläden, in denen sich die Kundinnen und Kunden ausschliesslich im Freien aufhalten?**

Nein. Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Wochenmärkte und Kioske.

#### **5. Gilt die Maskenpflicht auch für Dienstleistungsbetriebe?**

Nein, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Poststellen, Reisebüros, Reparaturwerkstätten) werden nicht von der Maskenpflicht gemäss der Allgemeinverfügung vom 28. August 2020 erfasst. Jedoch haben diese Dienstleistungsbetriebe die jeweiligen branchenspezifischen Schutzkonzepte zu beachten, welche teilweise ebenfalls eine Maskenpflicht vorsehen (z.B. in Coiffeursalons). Dies gilt selbst dann, wenn sich die Dienstleistungsbetriebe in einem Einkaufszentrum befinden und/oder in untergeordnetem Umfang vereinzelte Waren bzw. Produkte verkaufen. Sie fallen nicht unter den Begriff «Einkaufsläden» (z.B. Coiffeursalons, die vereinzelt Haarprodukte verkaufen).

#### **6. Gilt die Maskenpflicht für Restaurations-, Club- und Barbetriebe?**

Nein. Betreibende entsprechender Betriebe müssen ein umfassendes Schutzkonzept erstellen, mit welchem sie die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gewährleisten. Können weder die erforderlichen Abstände eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, ist die maximale Anzahl der Gäste gemäss Verfügung vom 18. August 2020 auf 100 Personen begrenzt.

Gemäss der Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2020 sind die Betreiberinnen und Betreiber von Clubs und Bars, in welchen die Konsumation zumindest teilweise stehend erfolgt, ausserdem verpflichtet, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher (Identität und Natelnummer) mittels entsprechender Kontrollen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

#### **7. Gilt die Maskenpflicht auch für Anlässe wie Messen und Gewerbeausstellungen?**

Nein, die Maskenpflicht gilt nicht für Anlässe, wie beispielsweise Messen und Gewerbeausstellungen. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, für welche die Vorgaben gemäss der Allgemeinverfügung vom 18. August 2020 betreffend zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus gelten (Sektoren von 100 Personen, falls weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden können; sektorenspezifische Erhebung von Kontaktdaten).

#### **8. Wer ist von der Maskenpflicht ausgenommen?**

Von der Pflicht, eine Maske zu tragen, ausgenommen sind:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
- Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (z.B. Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar ist). Dabei ist ein Arztzeugnis zwingend.
- Mitarbeitende bzw. in Kontakt mit Kundinnen und Kunden tretende Ladenbesitzerinnen und -besitzer, sofern diese durch eine Trennscheibe (z.B. Plexiglas) oder eine gleichwertige Schutzvorrichtung geschützt sind.

### **9. Was ist unter einer «Gesichtsmaske» zu verstehen?**

Als «Gesichtsmasken» gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, welche eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen.

Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilien, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind hingegen keine Gesichtsmasken.

Es gelten dieselben Kriterien wie für Gesichtsmasken im öffentlichen Verkehr.

### **10. Gilt die Covid-19-Verordnung besondere Lage noch?**

Ja, es gelten sämtliche Bestimmungen der betreffenden Bundesverordnung, sofern der Kanton Solothurn keine einschränkenderen Vorgaben gemacht hat.